



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG
Moot Court 2017

Rechtsanwalt Dr. Hubertus Kurze - Hauptstraße 1 - 76130 Karlsruhe

28. November 2016

An das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe.

Namens und in Auftrag der Firma **Transport-Rapide Limited**, vertreten durch ihren Gérant Carlo Ferrat,

Place de la Cathédrale, 67000 Strasbourg, Frankreich,

erhebe ich unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht

KLAGE

gegen die **Gemeinde Bietigheim**, vertreten durch deren

Bürgermeister, Herrn Valentin Schwarz, Malscher Straße 1, 76467 Bietigheim,

wegen Kostenersatz.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 21.03.2016 und 29.07.2016 sowie der Widerspruchsbescheid des Landratsamts Rastatt vom 23.10.2016 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Die Klägerin ist eine in London gegründete private company limited by shares mit Sitz in Straßburg. Sie ist Halterin und Eigentümerin verschiedener Kleintransporter, mit denen sie im Europäischen Binnenmarkt Transportfahrten durchführt. Am 26.01.2016 hatte ihr Kleintransporter der Marke Renault-Master mit dem amtlichen Kennzeichen AM-300-RN eine Panne auf der Bundesautobahn A 5, Gemarkung Bietigheim. Aufgrund der Alarmierung durch einen unbekanntenen Anrufer rückte um 0.46 Uhr die Freiwillige Feuerwehr Rastatt aus. Im Einsatzbericht ist ausgeführt: „Kleintransporter mit Kühlerschaden auf Standstreifen. Kein Einsatz für FW. Rückkehr am Feuerwehrhaus 1.32 Uhr“.

Mit Schreiben vom 29.01.2016 führte die Stadt Rastatt gegenüber der Gemeinde Bietigheim aus, ihre Feuerwehr sei zum Einsatz angefordert worden. Die Eingangsmeldung habe gelautet: „Fahrzeugbrand, brennender PKW auf Fahrbahn BAB 5, Höhe Bietigheim in Richtung AS Rastatt-Nord.“ Die Feuerwehr habe feststellen können, dass es sich lediglich um einen Kühlerschaden gehandelt habe und nicht um einen Fahrzeugbrand; ein weiterer Einsatz sei somit nicht erforderlich gewesen. Entsprechend der Vorgaben der mit dem Einvernehmen der Bürgermeister von Rastatt und Bietigheim erlassenen Rastatter Alarm- und Ausrückeordnung bei „Alarmierung Fahrzeugbrand“ seien insgesamt 17 Feuerwehrangehörige im Feuerwehrgerätehaus angetreten und davon 16 zum Einsatz ausgerückt mit einem Führungsfahrzeug (KdoW), einem Hilfeleistungsfahrzeug (HLF), einem Tanklöschfahrzeug (TLF) sowie einem LKW mit Kran und Rüstwagen (WLF). An Kosten seien entstanden:

A. Personalkosten/Aufwandsentschädigungen:

1 hauptamtlicher Fw.-Angeh. (gehobener Dienst) 1 Std. à 57,00 = 57,00 EUR
 + 2 hauptamtliche Fw.-Angeh. (Gerätewarte) je 1 Std. à 47,00 = 94,00 EUR
 + 13 ehrenamtliche Fw.-Angeh. je 1 Std. à 18,77 = 244,01 EUR
 + 1 ehrenamtlicher Fw.-Angeh. (im Gerätehaus verblieben) = 18,77 EUR.

B. Fahrzeugkosten:

KdoW 1 Std. = 23,00 EUR + HLF 20/16 1 Std. = 184,00 EUR
 + TLF 4000 1 Std. = 154,00 EUR + WLF 1 Std. = 70,00 EUR.

C. Sonstige Kosten – Verwaltungskosten

pauschal = 20,00 EUR.

Insgesamt: 864,78 EUR.

Diese Kosten wurden der Stadt Rastatt von der Gemeinde Bietigheim erstattet.

Mit Schreiben vom 04.02.2014 teilte die Beklagte der Klägerin mit, es sei beabsichtigt, die Kosten von ihr als Halterin des Kraftfahrzeugs geltend zu machen. Mit Schreiben vom 13.02.2016 erwiderte die Klägerin, es treffe zu, dass ihr Kleintransporter mit einem Turboschaden liegen geblieben sei. Nachdem der Fahrer festgestellt habe, dass nur kurzzeitig starker Rauch aus dem Motorraum gekommen sei, habe er bei seiner Firma angerufen, die das Fahrzeug dann in der Nacht zunächst bis nach Bietigheim geschleppt und dort abgestellt habe. Von Seiten der Klägerin sei die überraschend auf der Autobahn aufgetauchte und nach wenigen Minuten wieder abgefahrene Feuerwehr nicht alarmiert worden, sodass der überflüssige Einsatz auch nicht von ihr zu bezahlen sei.

Mit Bescheid vom 21.03.2016 zog die Beklagte die Klägerin zum Kostenersatz in Höhe von 844,78 EUR heran mit der Begründung, dass aus ex-ante-Sicht ein gerechtfertigter Einsatz geleistet worden sei, für den Ersatz

gefordert werden könne. Anhaltspunkte für einen Verzicht auf Ersatz der entstandenen Kosten bestünden nicht. Kostenersatz könne auch für Überlandhilfe durch eine andere Gemeindefeuerwehr gefordert werden. Der mit ordnungsmäßiger Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid wurde der Klägerin am 23.03.2016 wirksam bekannt gegeben. Hiergegen hat die Klägerin mit gewöhnlicher eMail vom 02.04.2016 Widerspruch eingelegt und gefordert, den Anrufer ausfindig zu machen und dort die Kosten einzutreiben. Mit Schreiben vom 03.07.2016 hat die Stadt Rastatt der Beklagten mitgeteilt, dass die Kostenerstattungsforderung vom 29.01.2016 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit um sechs ehrenamtliche Feuerwehrangehörige reduziert werde auf damit insgesamt 732,16 EUR. Mit Änderungsbescheid vom 29.07.2016 reduzierte die Beklagte daraufhin den von der Klägerin zu leistenden Kostenersatz auf 732,16 EUR; 11 Einsatzkräfte aber seien aufgrund des vermeintlichen Fahrzeugbrands auf der auch zu Nachtstunden hoch frequentierten BAB 5 geeignet, erforderlich und angemessen gewesen. Der Änderungsbescheid wurde der Klägerin am 03.08.2016 wirksam bekannt gegeben und war mit der Rechtsbehelfsbelehrung versehen: „Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe bei der ausstellenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt.“

Daraufhin teilte die Klägerin am 06.09.2016 der Beklagten per Fax mit, dass der Widerspruch ausdrücklich aufrecht erhalten bleibe. Denn das Fahrzeug habe nie gebrannt, sondern lediglich wenige Sekunden gequalmt. Die Klägerin könne ja wohl nicht für die Überreaktion eines vorbeifahrenden Autofahrers haften müssen. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2016 hat das Landratsamt Rastatt den Widerspruch der Klägerin als unzulässig zurückgewiesen. Hilfsweise wurde ausgeführt, der Einsatz der Feuerwehr sei sehr wohl aus ex-ante-Sicht gerechtfertigt gewesen. Da es eine Meldepflicht gebe, sei irrelevant, wer die Feuerwehr gerufen habe. Das Fahrzeug habe unstreitig zumindest kurzzeitig gequalmt, weswegen eine tatsächliche Gefahr bei verständiger Würdigung nicht habe ausgeschlossen werden können. Gründe für eine unbillige Härte seien ebenfalls nicht erkennbar. Der Widerspruchsbescheid wurde der Beklagten am Firmensitz in Straßburg am 27.10.2016 per Post zugestellt.

II.

Nachdem Mitarbeiter der Firma aus Straßburg gekommen waren und das Pannenfahrzeug bis nach Bietigheim geschleppt haben, wurde es dort am 26.01.2016, wohl gegen 3.00 Uhr morgens, in der Bernhardstraße (bei Hausnr. 3) ordnungsgemäß am Straßenrand geparkt. Als es dort am Vormittag gegen 10.00 Uhr abgeholt werden sollte, war gerade ein Gemeindevollzugsbeamter vor Ort mit einem privaten Abschleppdienst und im Begriff, das Fahrzeug abzuschleppen. Der Fahrer der Klägerin konnte den Abschleppvorgang unterbrechen und das Fahrzeug selbst entfernen.

Für den begonnenen Abschleppvorgang setzte die Beklagte ebenfalls in dem angefochtenen Bescheid vom 21.03.2016 dennoch nebst Gebühren insgesamt 150,00 EUR fest. Diese Forderung begründete sie damit, dass das Fahrzeug in einer Halteverbotszone abgestellt worden sei. Die Firma Müller-Umzüge habe zum damaligen Zeitpunkt über eine vom Landratsamt Rastatt am 01.01.2015 erteilte und bis 31.12.2016 gültige und auf § 45 StVO gestützte Erlaubnis verfügt, „bei durchzuführenden Umzügen Halteverbote nach Zeichen 283 StVO im Gemeindegebiet Bietigheim aufzustellen“. Diese sogenannte Jahresdauergenehmigung habe die Nebenbestimmungen enthalten, dass Anfang und Ende einer für Umzugsfahrzeuge einzurichtenden Halteverbotszone in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Tagen vor dem Geltungszeitraum durch Zeichen 283-10 und 283-20 StVO anzuzeigen seien. Die ortsansässige Firma Müller-Umzüge habe durch Mitarbeiterprotokolle nachgewiesen, dass sie am Freitag, den 22.01.2016, zwischen 11.00 Uhr und 11.35 Uhr vor dem Anwesen Bernhardstraße 3 mehrere Schilder zur Errichtung einer am Dienstag, den 26.01.2016, von 9.00 – 17.00 Uhr gültigen Halteverbotszone aufgestellt habe. Ein Mitarbeiter der Firma Müller-Umzüge habe das Rathaus benachrichtigt, weil der für die Umzugs-LKW und ein Kranfahrzeug reservierte Bereich vor dem Haus Nr. 3 durch das Pannenfahrzeug der Klägerin versperrt gewesen sei. Dem Gemeindevollzugsbeamten sei es vor Ort nicht gelungen, eine Haltefeststellung durchzuführen und die Klägerin telefonisch zu erreichen. Daraufhin habe er das Abschleppen des Kleintransporters angeordnet und ein privates Abschleppunternehmen angefordert, dessen Einsatz sich dann

jedoch als nicht mehr notwendig erwiesen habe. Im Bescheid vom 29.07.2016 hielt die Beklagte ohne erneute Prüfung und mit Verweis auf den in Kopie beigefügten Bescheid vom 21.01.2016 an den Abschleppkosten in Höhe von 150,00 EUR fest.

Die Klägerin wehrte sich mit ihren Widersprüchen auch gegen diese unberechtigte Forderung der Beklagten, weil das Halteverbot am 26.01.2016 gegen 3.00 Uhr für ihre Mitarbeiter nicht ersichtlich gewesen sei. Schilder nach Zeichen 283 StVO waren nicht zu sehen; dies können die Mitarbeiter der Beklagten beschwören.

Das Landratsamts Rastatt wies den Widerspruch der Klägerin auch insoweit mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2016 zurück. Es gehe auf Grundlage der Firmenprotokolle davon aus, dass dort Halteverbotsschilder gestanden haben. Allein dadurch habe der Klägerin die Rechtswidrigkeit des Parkens bewusst sein müssen. Zudem führte das Landratsamt im Widerspruchsbescheid an, die Gemeinde Bietigheim habe der Firma Müller-Umzüge auf deren Antrag hin wegen des außergewöhnlichen Ausmaßes des Umzugs am 26.01.2016 in der Bernhardstraße (Gemeindestraße) für den Bereich vor dem Haus Nr. 3 eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für diesen Tag erteilt. Die Nutzung der Erlaubnis sei durch das abgestellte Fahrzeug beeinträchtigt worden. Auch deshalb sei ein Abschleppen notwendig gewesen. Dies könne die Gemeinde durch Nachweis der Erlaubnis belegen.

III.

Die Klage richtet sich sowohl gegen die Feuerwehrkosten in Höhe von 732,16 EUR als auch gegen die Abschleppkosten in Höhe von 150,00 EUR, die keinesfalls gerechtfertigt ist. Die Klage ist zulässig, insbesondere rechtzeitig erhoben. Sie ist auch begründet, weil die Klägerin weder für unberechtigte Feuerwehralarmierungen durch nicht ermittelte Dritte bei objektiv fehlender Gefahr – wie sich später herausstellte, hat es sich lediglich um einen Schaden am Kühlerschlauch gehandelt, der zum Verdampfen von mit Glysantin versetzter Kühlflüssigkeit geführt hat – noch für Abschleppmaßnahmen haften kann, weil eine Privatfirma schon vor dem Umzugsbeginn angeblich Halteverbotsschilder aufgestellt haben will, was sie tatsächlich nicht getan hat. Wahrscheinlich hat die Umzugsfirma die Schilder erst am 26.01.2016 kurz vor Umzugsbeginn aufgestellt. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis konnte die Klägerin gar nicht beachten, insbesondere da sie nicht nach außen hin kenntlich gemacht wurde. Zudem wurde ja gar nicht abgeschleppt, sodass auch deshalb nichts zu bezahlen ist, erst recht nicht für ein privates Abschleppunternehmen, das nicht hoheitlich tätig werden kann. Das alles verletzt die Klägerin zumindest in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG und ihren EU-Grundfreiheiten, weshalb die Bescheide aufzuheben sind.

RA Dr. Kurze (eigenhändige Unterschrift im Original)

Anlage: (von Carlo Ferrat unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Dr. Kurze vom 05.09.2016

Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 30.11.2016

An die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kurze: Ihre Klage vom 28.11.2016 ist am selben Tag per Fax beim Verwaltungsgericht eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 K 3456/16 geführt. Die Beklagte wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 30.11.2016

An die Gemeinde Bietigheim: Mit beiliegendem, am 28.11.2016 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz wurde Klage erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 1 K 3456/16 geführt. Sie werden gebeten, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern und die vollständigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

Rechtsanwalt Martin Schub - Malscher Straße 10 - 76467 Bietigheim

12.12.2016

An das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

In dem Verfahren 1 K 3456/16 legen wir sämtliche Verfahrensakten vor.

Wir beantragen namens und im Auftrag der Gemeinde Bietigheim, die Klage abzuweisen.

1. Die Klage ist offenkundig unzulässig. Zunächst ist eine in London gegründete „Limited“ schon gar nicht klagebefugt bzw. beteiligtenfähig, weil das deutsche Gesellschaftsrecht eine „Limited“ gar nicht kennt. Eine ausländische Firma kann ihr Anliegen zudem nicht auf deutsche Grundrechte stützen. Die Klage ist weiter unzulässig, weil die Widersprüche verfristet waren, d.h. kein ordnungsgemäßes Vorverfahren durchgeführt worden ist. Nur höchst hilfsweise wird deshalb ergänzt:
2. Die Klage gegen die Feuerwehrkosten ist offenkundig unbegründet, weil bei einem qualmenden Turbolader, der möglicherweise auch zu einem Brand führen könnte, natürlich die Feuerwehr kommen muss und diese Kosten dann auch vom Fahrzeugverantwortlichen zu tragen sind. Zudem wurde die Forderung durch den Änderungsbescheid bereits angemessen reduziert.
3. Die Klage gegen die Abschleppkosten ist offenkundig unbegründet, weil das Fahrzeug im Halteverbot geparkt hat, was die Firmenprotokolle hinreichend belegen; insoweit ist Urkundenbeweis geführt. Wenn die Mitarbeiter der Klägerin die Schilder nicht gesehen haben, dürfte das wohl an der nächtlichen Parksituation bzw. Parkaktion gelegen haben. Zudem war die Einleitung des Abschleppvorgangs auch deshalb rechtmäßig, weil die Klägerin durch das Falschparken die genehmigten Umzugsarbeiten behindert hat.

RA Schub (eigenhändige Unterschrift im Original)

Anlage: (von Bürgermeister Schwarz unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Schub vom 09.12.2016

Aufgabe:

Das VG Karlsruhe bittet Sie zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung um ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Klage.

Vermerk für die Bearbeiter:

1. Gehen Sie davon aus,

- dass Frankreich die Rechtsfähigkeit einer nach englischem Recht gegründeten private company limited by shares anerkennt,
- dass Frankreich der Zustellung durch die Post nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland nicht widersprochen hat,
- dass keine generelle Kostenvereinbarung für Überlandhilfen zwischen der Stadt Rastatt und der Gemeinde Bietigheim abgeschlossen wurde und
- dass die geltend gemachten Feuerwehrkosten der Höhe nach rechtmäßig sind, soweit es hierfür auf Ortsrecht der Stadt Rastatt ankommt.

2. Dem Fall liegt eine derzeit anhängige Verwaltungsrechtsache zugrunde. Sämtliche Probleme im Bereich der Zulässigkeit, Namen und Örtlichkeiten sowie der Komplex zu den Abschleppkosten sind allerdings erfunden (vgl. § 6 Abs. 1 VGH-MCVO 2017). Der Fall wird voraussichtlich am Montag, den 17. Juli 2017, ab 9.30 Uhr, als Moot Court am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, öffentlich verhandelt. Wer an dem Moot Court teilnimmt, wird im Laufe des Sommersemesters im Rahmen der Übung bestimmt; Selbstbewerbungen sind nicht möglich. Weitere Informationen, die aktuelle Verfahrensordnung sowie Fotos der VGH-Moot-Courts 2012 bis 2016 sind zu finden unter: http://vghmannheim.de/pb/,Lde/Startseite/Termine+_Entscheidungen/VGH+MootCourt.

3. Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf eine Länge von 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.

4. Die Hausarbeit ist rechtzeitig abzugeben. Dazu müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abgabe der Schriftfassung von Dienstag, 18.04.2017, bis Freitag, 21.04.2017, jeweils zwischen 14.30 Uhr und 17.30 Uhr bei Frau Susanne Röth, Lehrstuhl Prof. Dr. Reimer, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, Westtrakt, 2. OG, Raum 230, oder Absendung per Post (Datum des Poststempels: spätestens 21.04.2017);
- Hochladen einer der Druckfassung exakt entsprechenden elektronischen Version (Word- oder vergleichbare Textverarbeitungsdatei, z.B. OpenOffice; kein pdf) der Hausarbeit auf die Internetseite https://www1.ephorus.com/students/handin_de (Code: Carlo) bis spätestens Freitag, 21.04.2017, 17.30 Uhr.

5. Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss folgende zusätzliche Erklärung enthalten: „Hiermit versichere ich, (Vor- und Nachname, Matrikelnummer), dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht.“ (Datum, eigenhändige Unterschrift). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.